

Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

Betreuungsordnung

1. Die Stadt Bühl organisiert die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen des Angebotes kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Ferienbetreuung für Schulkinder wird nur zu den angegebenen Zeiten der jeweiligen Einrichtungen angeboten. An Schließtagen der Einrichtung besteht – auch in Schulferienzeiten – keine Betreuungsmöglichkeit.
Die Ferienbetreuung für Schulkinder wird überwiegend in der Zeit von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr in einzelnen Einrichtungen bis 16:30 Uhr angeboten.
3. Von der Stadt Bühl wird das notwendige Betreuungspersonal eingestellt. Die Gruppe wird von ein bis zwei pädagogisch und erzieherisch erfahrenen Fachkräften und Personen betreut.
4. Die Betreuungskräfte sind bemüht auf die Bedürfnisse der Schüler einzugehen und durch spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vielfältige Anregungen zu vermitteln.
5. Im Krankheitsfall ist das Schulkind zu entschuldigen.
6. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Ankunft des Kindes in der angemeldeten Einrichtung und gilt ausschließlich für die vereinbarten Betreuungszeiten.
7. Die Anmeldung der Schulkinder hat innerhalb der veröffentlichten Frist online bzw. telefonisch bei der im Anmeldeformular angegebenen Adresse zu erfolgen

Anmeldungen für einzelne Betreuungstage sind möglich.

In den Sommerferien sind maximal 4 Wochen Betreuung buchbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

8. Für jeden Betreuungstag wird ein Entgelt erhoben:

18,00 € pauschal inkl. Verpflegung	für das 1. Kind	bis 14:30 Uhr
13,00 € pauschal inkl. Verpflegung	für jedes weitere Kind	bis 14:30 Uhr
21,00 € pauschal inkl. Verpflegung	für das 1. Kind	bis 16:30 Uhr
16,00 € pauschal inkl. Verpflegung	für jedes weitere Kind	bis 16:30 Uhr

9. Die Rechnungen werden 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme versandt. Das Elternentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Inhaltliche Änderungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bzw. in Einzelfällen nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung möglich.
10. Nach bereits erfolgter Zusage behält sich die Stadt im Falle einer Stornierung vor, einen Betreuungstag zu berechnen.
11. Während der Betreuung ist eine Rückerstattung bei Unterbrechung bzw. Abbruch nicht möglich.
12. Erstattungen im Krankheitsfall sind nach dem 3. Krankheitstag möglich.
13. Für die Schüler besteht während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
14. Ausflüge, Sport

Im Rahmen der Ferienbetreuung werden auch Ausflüge in die Umgebung unternommen. Mit der Anmeldung erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis hierzu. Von körperlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme an bestimmten Unternehmungen nicht erlauben, ist das Betreuerteam zu unterrichten. Mögliche Einschränkungen sind auf dem Anmeldeformular entsprechend zu vermerken.

15. Aufsichtspflicht, ärztliche Betreuung

Mit Abschluss des Vertrages überträgt der Vertragspartner die Aufsichtspflicht während der Zeit der Betreuung auf das Betreuerteam der jeweiligen Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die Betreuer, das Kind bei Bedarf ärztlich versorgen zu lassen bzw. Erste-Hilfe-Maßnahmen durchzuführen. Sollten darüber hinaus medizinische Maßnahmen von Nöten sein (Asthmatiker...), so ist das spezifische Vorgehen mit dem Betreuungspersonal vor Ort abzusprechen.

16. Ausschluss

Das Betreuerteam ist berechtigt bei überdurchschnittlichem Störverhalten eines Kindes dessen Ausschluss aus der Ferienbetreuung vorzunehmen, wenn durch dieses das Gelingen der Veranstaltung gefährdet ist. Der Ausschluss von der Ferienbetreuung erfolgt nach vorheriger Information an die Eltern, jedoch ohne Erstattung des Teilnahmebetrages.

17. Fotos

Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind/ihre Kinder während der Betreuung fotografiert werden können. Das Bildmaterial dient lediglich zur Dokumentation und Illustration und kann für Presseberichte verwendet werden.

18. Daten

Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt gemäß den Datenschutzrichtlinien der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO)

Für die Ferienbetreuung erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der im Anmeldeformular abgefragten personenbezogenen Daten.

Diese Daten werden auf dem Server der Stadtverwaltung Bühl gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte EDV auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

Darüber hinaus benötigt es für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers. Eine automatische Löschung erfolgt nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden.

19. Nutzerrechte

Der Unterzeichnende hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe einer Begründung zu widerrufen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden. Auf Anfrage können Sie eine detaillierte Auskunft über den Umfang der von uns vorgenommenen Datenerhebung verlangen.

Der Nutzer hat das Recht, dieser Einwilligung nicht zuzustimmen – da unser Dienst jedoch auf die Erhebung und Verarbeitung genannter Daten angewiesen ist, würde eine Nichtunterzeichnung eine Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ausschließen.

Die Zustimmung durch den Nutzer zur Erhebung und Verarbeitung seiner Daten durch die Stadtverwaltung Bühl erfolgt über das Anmeldeformular.